

Informationen zum **Betreuungsgeld** und Hinweise zum Antragsvordruck
(Stand: August 2013)

Die nachfolgenden Informationen enthalten eine Übersicht über die wesentlichen Regelungen zur Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes. Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, dieses Infoblatt aufmerksam durchzulesen.

Für jedes ab 1. August 2012 geborene Kind kann Betreuungsgeld **höchstens für 22 Lebensmonate** in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann (im Regelfall) vom ersten Tag des 15. Lebensmonats längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Eine Mindestbezugszeit besteht nicht, d.h. Betreuungsgeld kann auch für nur einen Lebensmonat bezogen werden.

Das Betreuungsgeld ist **schriftlich** bei der zuständigen Betreuungsgeldstelle Ihres Wohnsitzes zu beantragen und wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate des Kindes vor dem Monat der Antragstellung geleistet.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- ✓ seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- ✓ mit seinem Kind in einem Haushalt lebt
- ✓ dieses Kind selbst betreut und erzieht
- ✓ **für dieses Kind keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt** und
- ✓ im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz über 500.000 Euro bei Elternpaaren bzw. 250.000 Euro bei Alleinerziehenden erzielt hat.

Betreuungsgeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen müssen jeweils zum Beginn des Lebensmonats vorliegen. Entfällt eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Eltern während des Bezugs von Betreuungsgeld erwerbstätig sind.

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. In Fällen der Entsendung ohne Wohnsitz in Deutschland ist der Antrag bei der Behörde des Ortes zu stellen, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte oder in dem die entsendende Stelle ihren Sitz hat.

Auch Staatsangehörige von EU-/EWR-Staaten und der Schweiz haben Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie in Deutschland leben bzw. sich in einem inländischen Arbeitsverhältnis befinden. Andere ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen.

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Betreuungsgeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis in Deutschland stehen. Ähnliches gilt für Diplomaten einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) unterliegen.

Kindschaftsverhältnis:

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht für eigene und angenommene Kinder. Anspruch haben auch

- ✓ Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen
- ✓ Stiefeltern
- ✓ Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben
- ✓ der Vater eines Kindes, der mit der Mutter nicht verheiratet ist und mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Nur bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Bezugszeitraum

Betreuungsgeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gezahlt. Ist das Kind beispielsweise am 15.01.2013 geboren, beginnt der 15. Lebensmonat am 15.03.2014 und endet am 14.04.2014.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können sie beide den Antrag stellen. Für den gleichen Lebensmonat kann Betreuungsgeld aber nur einmal bezogen werden. Im jeweiligen Antrag ist daher anzugeben, für welche Lebensmonate Betreuungsgeld jeweils beansprucht wird. Ein späterer Wechsel ist in der Regel nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind.

Beginn des Bezugszeitraums:

Anspruch auf das Betreuungsgeld besteht erst, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld vollständig verbraucht haben. Elterngeld und Betreuungsgeld können daher für das gleiche Kind nur nacheinander bezogen werden. D.h. der Bezug von Betreuungsgeld ist nicht möglich, soweit dem Grunde nach noch ein gesetzlicher Anspruch auf Elterngeld (zum Beispiel der Partnermonate) besteht. Dies gilt auch im Fall von Mehrlingsgeburten.

Regelfall: Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat

Den Eltern gemeinsam bzw. Alleinerziehenden stehen grundsätzlich 14 Monatsbeträge für das Elterngeld zu. Betreuungsgeld kann daher im Regelfall vom ersten Tag des 15. Lebensmonats an bezogen werden.

Ausnahme: Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die ihnen zustehenden 14 Monatsbeträge des Elterngeldes vorzeitig bezogen haben. Dies ist der Fall bei (teilweise) gleichzeitiger Inanspruchnahme des Elterngeldes.

Wurde beim **Elterngeld** die **Verlängerung des Auszahlungszeitraums** beantragt, ist dies unbeachtlich für den Beginn des Betreuungsgeldbezugs. In diesen Fällen werden die zustehenden Monatsbeträge beim Elterngeld halbiert und der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes verdoppelt.

Parallel zur weiteren Auszahlung des Elterngeldes kann daher im Regelfall ab dem 15. Lebensmonat für das gleiche Kind Betreuungsgeld beansprucht werden.

Bei Kindern in **Adoptionspflege und bei angenommenen Kindern** (Adoptivkinder) tritt an die Stelle der Geburt der Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person. Betreuungsgeld wird daher ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme gezahlt. Auch hier kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld vor dem 15. Monat nach Aufnahme bestehen, wenn die zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bereits bezogen wurden. Der mögliche Bezugszeitraum endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Anspruchsende:

Der Anspruch auf das Betreuungsgeld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

Leistungshöhe und Auszahlung des Betreuungsgeldes

Betreuungsgeld wird ab 01.08.2013 in Höhe von 100 Euro monatlich und ab 01.08.2014 in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt. Liegt der 01.08.2013 bzw. 01.08.2014 innerhalb eines Lebensmonats des Kindes, erfolgt eine taggenaue Berechnung.

Betreuungsgeld wird für jedes Kind gezahlt; bei Mehrlingen besteht der Betreuungsgeldanspruch pro Kind.

Das Betreuungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Einkommengrenzen

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei einer allein berechtigten Person 250.000 € oder bei einer Paargemeinschaft 500.000 € übersteigt.

Das Betreuungsgeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn diese Einkommengrenze im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes möglicherweise überschritten wird (d.h. das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden). Stellt sich im Rahmen der endgültigen Feststellung des Betreuungsgeldes heraus, dass der Anspruch entfällt, sind vorläufig gezahlte Beträge von der berechtigten Person zu erstatten.

Anrechnung von anderen Leistungen

Auf das Betreuungsgeld werden angerechnet:

- ✓ vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können
- ✓ vergleichbare Leistungen, die gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden können.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) werden insbesondere das Elterngeld und das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

Das Betreuungsgeld ist - ggf. zusammen mit dem Elterngeld - bis zu 300 Euro nicht pfändbar.

Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, Änderungen nach der Antragstellung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.